

Zwecke zu erfüllen bestimmt sind, die Souveränität zukommt". Die Ansprüche des modernen Staates bezüglich der causas pias formulirt Friedberg (Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872 ff., 793) in folgender Weise: „Wir fügen noch die Forderungen hinzu, daß die Armen-, Kranken- und Unterrichtsanstalten gewidmeten Fonds unter ausschließliche staatliche Verwaltung genommen werden mögen, was uns rechtlich vollkommen zulässig und praktisch überaus nothwendig erscheint, um den Einfluß, den die Kirche nach dieser Richtung hin auf das sociale Leben ausübt, zu untergraben, zumal dieser Einfluß zu dem Volkswohle entsprechenden Ergebnissen doch nicht hinreichend zu führen vermag.“ Was die letztere thatsächliche Behauptung anlangt, so genügt ein Hinweis auf die Pariser laisirten Hospitäler, in welchen gerade jetzt der handgreifliche Beweis erbracht wird, daß die Kirche „dem Volkswohle entsprechende Ergebnisse zu liefern“ doch besser im Stande ist, als die Paientkrankenpflege. Den rechtlichen Behauptungen Friedbergs gegenüber erscheint sowohl durch die Geschichte der Krankenpflege wie durch die Aufgabe der Kirche das historische wie principielle Recht der Kirche unantastbar, sowohl selbständig Hospitäler zu gründen, die nur der sanitäts- u. polizeilichen Aufsicht des Staates unterworfen sind, Stiftungen für dieselben in Empfang zu nehmen und dieselben völlig selbständig zu verwalten, wie auch die von anderer Seite gegründeten Hospitäler, sofern sie wenigstens zur Aufnahme von katholischen Kranken dienen, zu beaufsichtigen, sowie jederzeit freien Zutritt zu den Kranken zu haben. — (Für das canonistische Detail vgl. die Canonisten zu l. 3, tit. 36 der Decretalen, ferner Berardi, Comment. in jus canonic. l. 1, diss. c. 4; Cava-gnis, Institutiones jur. publ., Romae 1883, III, 190 sq.; vgl. auch Du Camp Maxime, Die Wohlthätigkeitsanstalten der christl. Barmherzigkeit in Paris, Mainz 1887.) [Kreuzwahl.]

Hostie, aus dem mittellateinischen Gebrauch des Wortes *hostia* stammend, ist der seit dem 8. Jahrh. gebräuchliche Name für die Form, in welcher das ungesäuerte Brod zum heiligen Messopfer verwendet wird. In der Zeit, in welcher der Ausdruck gebräuchlich wurde, war im Abendlande der Gebrauch des ungesäuerten Brodes schon entschieden (vgl. die Artt. Abendmahlsfeier und Agniten), und da letzteres sonst nirgends Anwendung fand, lag es nahe, bei Zubereitung desselben auch auf das kirchliche Bedürfnis Rücksicht zu nehmen. Hierbei folgte man dem Gebrauch, welcher sich aus dem Alterthum allmählig herausgebildet hatte. In den ersten Jahrhunderten brauchte man zum eucharistischen Opfer neben der seltenern französischen *corona* oder dem *tortum panis* hauptsächlich flache Kuchen oder Brodscheiben, wie sie auch schon von den heidnischen Römern zum Opfer gebraucht wurden, und wie sie durch die Consecration der mazzöth beim letzten Abendmahle indicirt waren.

Diese Brodscheiben waren bis in's 11. Jahrh. meist so groß, wie unsere Teller und Fleischschüsseln, und mußten daher bei der heiligen Communion gebrochen werden, so daß sich hieraus der Name *particulae*, Partikeln erklärt. Auch nach dem Brechen noch blieb die Partikel, welche der Einzelne erhielt, so groß, daß das *manducare* der heiligen Schrift im eigentlichen Sinne darauf Anwendung fand. Zur Erleichterung des Brechens wurden die Opferbrode beim Baden mit eingefurchten Linien versehen, und da diese ungesucht die Kreuzesform herstellten, so bildete sich daraus der Gebrauch, die Hostien mit dem Kreuzzeichen zu versehen. Dieses geschah, als neben dem Gebrauch gemeinschaftlicher Opferbrode die Herstellung von Hostien in der auf Einen berechneten Größe gebräuchlich wurde. Das 16. Concil von Toledo (693) gebietet Kap. 6, fortan nicht mehr rund abgeschnittene Stücke Brodes, sondern nur ganze, mit Sorgfalt hergestellte Brode, nicht zu groß, sondern eine *modica oblata*, auf den Altar zu legen. Diese behielten immer noch eine Größe, welche das förmliche Essen oder *manducare* erforderte und nicht einfaches Verschlucken erlaubte. Zu Anfang des 11. Jahrh. jedoch hatte man schon begonnen, Hostien in *modum nummorum* oder *denariorum* herzustellen. Dieß tabelte 1089 Bernold von Konstanz entschieden, weil dieselben *indignas panis vocabulo pro sua tenuitate* seien (Bingham, Orig. 15, 2, 6), obwohl man damals schwerlich so weit gegangen ist, wie die Hostienbäder unserer Zeit, welche die Ausdehnung der Hostien mitunter auf ein Aergerniß gebendes Minimum reduciren. Trotz des erhobenen Widerspruchs sagt doch schon Honorius von Augustobunum um 1130: *Statutum est, eum (panem) in modum denarii formari* (Gemma animae 1, 66). Der nämliche Schriftsteller bezeugt auch, daß man schon zu seiner Zeit angefangen hatte, nicht mehr das einfache Kreuzzeichen, sondern das Bild des gekreuzigten Heilandes auf den Hostien anzubringen (l. c.). Im Morgenlande begann man um dieselbe Zeit, ihnen außer dem Kreuze kürzere oder längere Inschriften aufzuprägen, z. B. zwischen den vier Kreuzarmen IC XP N K, oder AG und XPC unter dem Kreuze, oder ΑΙΘΙΟΙ ΙΧΥΡΟΙ am Rande vorbeilaufend. Alles dieß ward nur möglich, weil man seit Ausgang des 10. Jahrh. anfang, die Hostien nicht mehr auf den flachen Steinen des Ofens, sondern in einem *ferramentum caractertatum*, das unserm jetzigen Waffel-eisen entspricht, zu backen. Dieser Gebrauch ist bis auf den heutigen Tag geblieben und hat Anlaß gegeben, die Hostien mit immer mehr bald glücklich, bald unglücklich gewählten Darstellungen zu versehen. Die *Congregatio Rituum* hat 26. April 1834 erlläßt: *Servetur consuetudo circa usum imprimendi imaginem Crucifixi in hostiis*.

Die Bereitung der Hostien darf jetzt nur durch solche geschehen, welche vor dem Bischof sich eidlich verpflichtet haben, strenge die betr. Vorschrif-